

STATUTEN
Elektro-Genossenschaft
9631 Ulisbach

- 1 -

INHALTSUEBERSICHT

Artikel

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name	1
Zweck	2
Tätigkeitsgebiet	3
Privatrechtlicher Charakter	4

II. MITGLIEDSCHAFT

Erwerb der Mitgliedschaft	5
Erlöschen, Uebergang der Mitgliedschaft	6
Amtszwang	7
Haftung	8

III. ORGANISATION

Organe	9
1. Generalversammlung	
Stimmrecht, Stellvertretung	10
Einladung	11
Ordentliche Generalversammlung	12
Ausserordentliche Generalversammlung	13
Befugnisse der Generalversammlung	14
Beschlussfassung	15
2. Verwaltung	
Zusammensetzung, Konstituierung	16
Sitzungen	17
Befugnisse des Verwaltungsrates	18
Vertretung nach Aussen	19
3. Kontrollstelle	
Zusammensetzung	20
Aufgaben	21

IV. FINANZIELLES

Einnahmen, Ausgaben	22
Kredit zur Verfügung des Verwaltungsrates	23
Verbindlichkeit des Betriebsreglementes	24
Geschäftsjahr	25
Verwendung des Reinertrages	26

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Schiedsgericht	27
Statutenrevision	28
Inkrafttreten	29

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name Unter dem Namen "Elektro-Genossenschaft Ulisbach" besteht mit Sitz in Ulisbach-Wattwil auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXIX. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Zweck Die Elektro-Genossenschaft Ulisbach, in der Folge EGU genannt, bezweckt das Gebiet von Ulisbach laut Umgrenzungsplan mit elektrischer Energie zu versorgen und für die Uebertragung der Energie die notwendigen technischen Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten. Die Genossenschaft beabsichtigt keinen Gewinn.

Art. 3

Tätigkeits- Das Tätigkeitsgebiet der EGU umfasst alle Liegenschaften in der Talsohle rechts der Thur von der Gemeindegrenze Ebnat-Kappel bis zum Wisbach, südlich der "Krone" Wis.

Art. 4

Privat- Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat laut Protokoll- rechtlicher Auszug vom 23. Oktober 1950 die privatrechtliche Grundlage Charakter der EGU anerkannt und genehmigt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Erwerb der Mitglied- Mitglied der EGU kann jeder Grund- und Stockwerkeigentümer schaft werden, dessen Gebäude oder Eigentum an das der Genossenschaft erstellte Elektrizitäts-Versorgungsnetz angeschlossen ist. Die Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

Art. 6

Erlöschen, Uebergang der Mit- Mit dem Uebergang des Eigentums an Grund- und Stockwerk- gliedschaft eigentum von Mitgliedern an Nichtmitglieder, bzw. des wirtschaftlichen Betriebes des Grundbesitzers von Mitgliedern an Nichtmitglieder, geht die Mitgliedschaft ohne weiteres an den Erwerber bzw. Uebernehmer über. Diese Bestimmung ist im Grundbuche vorzumerken. Die Verwaltung ist zur Anmeldung der Vormerkung berechtigt.

Art. 7

Amtszwang Jeder handlungsfähige Genossenschafter ist verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl in den Vorstand oder die Kontrollstelle für wenigstens eine Amtsdauer anzunehmen.

Art. 8

Haftung Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 9

Organe Die Organe der EGU sind:
a) die Generalversammlung
b) der Verwaltungsrat
c) die Kontrollstelle

Art. 10

1. General- Die Rechte, die der Gesamtheit der Mitglieder in Angelegen- versammlung: heiten der Genossenschaft zustehen, werden von ihnen in der Stimmrecht, Generalversammlung ausgeübt. Stellver- Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossen- tretung schafter berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossen- schafter vertreten lassen. Firmen, Korporationen oder juristische Personen können ihre Rechte an der Generalversammlung durch einen handlungsfähigen, selbstgewählten Vertreter ausüben lassen.

Art. 11

Einladung Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Ver- sammlungstage einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich und bei der ordentlichen Generalversammlung zusammen mit der Jahresrechnung und Beilagen zu erfolgen. Die Verhand- lungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Aenderung mitgeteilt werden.

Ueber Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren General- versammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Be- schlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 12

Ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Art. 13

Ausserordentliche Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Kontrollstelle, einberufen oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies mit schriftlicher Eingabe verlangt. Vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 1 OR.

Art. 14

Befugnisse der Generalversammlung Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
a) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates, des Präsidenten und der Kontrollstelle
b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
c) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
d) Entlastung des Verwaltungsrates
e) Genehmigung des Budgets
f) Revision der Statuten
g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 15

Beschlussfassung Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.
Für die Auflösung oder Fusion der EGU bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Art. 16

2. Verwaltung Zusammensetzung, 3 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.
Konstituierung

Art. 17

Sitzungen Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder der Verwaltung es verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder und der Präsident anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist Art. 15 Abs. 1 analog anwendbar.

Art. 18

Befugnisse des Verwaltungsrates Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse:
a) Wahrung der Interessen der EGU
b) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung deren Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse
c) Aufnahme neuer Mitglieder
d) Führung der notwendigen Geschäftsbücher und des Genossenschaftsverzeichnisses
e) Abschluss von Anstellungsverträgen und Festsetzung der Gehälter
f) Erlass und Aenderung des Betriebsreglementes und der Stromtarife
g) Bestimmung der Entschädigungen und Sitzungsgelder des Verwaltungsrates

Diese letzteren dürfen jedoch 5 % der Betriebsinnahmen nicht übersteigen.

Art. 19

Vertretung nach aussen Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft nach aussen. Präsident und Aktuar zeichnen je zu zweien kollektiv.

Art. 20

Kontrollstelle: Zusammensetzung Die Generalversammlung hat 3 Revisoren als Kontrollstelle auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Sie kann auch Ersatzmänner bezeichnen. Die Revisoren und Ersatzmänner dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Art. 21

Aufgaben Die Revisoren haben die in Art. 907 bis 909 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

IV. FINANZIELLES

Art. 22

Einnahmen, Ausgaben Die Einnahmen der EGU bestehen aus:
a) eigentliche Betriebseinnahmen aus Stromverkauf
b) Zinsen von Bankguthaben und Wertschriften
c) Verschiedenes (Verkauf von Material etc.)

Die Ausgaben der EGU bestehen aus:
a) Strombezügen
b) Betriebsausgaben, Unterhalt des Netzes und der Unterstationen
c) Gehälter und Verwaltungskosten
d) Verschiedenes (Steuern, Versicherungen etc.)

Art. 23

Kredit zur Verfügung des Verwaltungsrates Dem Verwaltungsrat ist für ausserordentliche, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben ein jährlicher Kredit von 12'000 Franken eingeräumt. Dieser Kredit darf nicht überschritten werden.

Art. 24

Verbindlichkeit des Betriebsreglementes Das Betriebsreglement ist für Mitglieder und Abonnenten rechtsverbindlich.

Art. 25

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr der EGU beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 26

Verwendung des Reinertrages Nach Vornahme der vorgeschriebenen Zuweisung in den gesetzlichen Reservefond gemäss Art. 860 OR (1/20 des Reinertrages) ist der verbleibende Teil einem Reservefond für kommende Bauvorhaben zuzuweisen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Schiedsgericht Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Zur Bildung des Schiedsgerichtes bezeichnet jede

Partei einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam den Obmann; können sie sich innert 14 Tagen nach ihrer Ernennung über die Person des Obmannes nicht einigen, oder unterlässt es eine Partei den Schiedsrichter zu ernennen, so wird dieser durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes St. Gallen bezeichnet. Das Verfahren des Schiedsgerichtes richtet sich nach dem Gesetz über die Zivilrechtspflege des Kantons St. Gallen vom 20. März 1939.

Art. 28

Statutenrevision Für die Revision ist die Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.

Art. 29

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 1980 genehmigt worden und treten damit sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Mai 1950.

Wattwil, 21. März 1980

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident:

Jakob Abderhalden

Der Aktuar:

Georg Steiner